Bundesgesetzblatt

225

Teil II G 1998

2022 **Ausgegeben zu Bonn am 12. April 2022** **Nr. 8**

Tag	Inhalt	Seite
1. 3. 2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über den Durchflug im Internationalen Fluglinienverkehr	227
9. 3. 2022	Bekanntmachung zu dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	227
9. 3. 2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in seiner geänderten Fassung	228
9. 3. 2022	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Änderungen des Protokolls von 1998 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe (POP) gemäß Artikel 1 des Beschlusses 2009/1 des Exekutivorgans des Übereinkommens	229
9. 3. 2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs in Bezug auf das Verbrechen der Aggression	230
9. 3. 2022	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) betreffend den elektronischen Frachtbrief	231
9. 3. 2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten	232
17. 3. 2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen	233
17. 3. 2022	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Analytic Services, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-02-05)	233
17. 3. 2022	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Peraton Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-168-02)	236
17. 3. 2022	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Cherokee Nation Aerospace and Defense, LLC“ (Nr. DOCPER-TC-96-01)	239
18. 3. 2022	Bekanntmachung der Durchführungsvereinbarung zum Streitkräfteaufenthaltsabkommen Deutschland – Singapur betreffend die Nutzung der Ausbildungseinrichtungen der Bundeswehr in der Oberlausitz und in Bergen durch Mitglieder der Streitkräfte von Singapur	242
21. 3. 2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	246
28. 3. 2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den unerlaubten Verkehr auf See zur Durchführung des Artikels 17 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen	247
28. 3. 2022	Bekanntmachung einer Erklärung der Ukraine in Bezug auf die Anwendbarkeit von Übereinkommen der Vereinten Nationen	248
28. 3. 2022	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-französischen Abkommens über die Zusammenarbeit im Bereich des taktischen Lufttransports	249
28. 3. 2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe	250
28. 3. 2022	Bekanntmachung über die Beendigung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Rumänien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	250

Fortsetzung nächste Seite

Tag	Inhalt	Seite
31. 3. 2022	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen mit Bezug auf die internationale Zivilluftfahrt und des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen vom 16. Dezember 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen	251
5. 4. 2022	Bekanntmachung einer Erklärung der Ukraine in Bezug auf die Anwendbarkeit von Haager Übereinkommen	256

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40
E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de, Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €. Bezugspreis dieser Ausgabe: 6,05 € (5,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über den Durchflug im Internationalen Fluglinienverkehr

Vom 1. März 2022

Die Vereinbarung vom 7. Dezember 1944 über den Durchflug im Internationalen Fluglinienverkehr (BGBl. 1956 II S. 411, 442) ist nach ihrem Artikel VI für

Rumänien am 14. Juli 2021

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. Dezember 2012 (BGBl. 2013 II S. 39).

Berlin, den 1. März 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Bekanntmachung zu dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge

Vom 9. März 2022

Monaco* hat am 11. Februar 2022 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen in dessen Eigenschaft als Verwahrer des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560) seine bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebene Erklärung (vgl. Bekanntmachung vom 16. Dezember 1954, BGBl. II S. 1204) nach Artikel 1 Abschnitt B Nummer 2 erweitert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. Dezember 2019 (BGBl. II S. 1139).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Abkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter http://treaties.un.org einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Abkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 9. März 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in seiner geänderten Fassung

Vom 9. März 2022

I.

Das Übereinkommen vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in seiner durch das Protokoll vom 27. Mai 2010 zur Änderung des Übereinkommens geänderten Fassung (BGBl. 2015 II S. 966, 967, 986) wird nach seinem Artikel 28 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel IX Absatz 3 des Protokolls für

Thailand* am 1. April 2022
nach Maßgabe von bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalten nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a, b, d und f sowie abgegebenen Erklärungen zu den Anlagen A und B des Übereinkommens

in Kraft treten.

II.

Die Malediven* haben am 10. Januar 2022 gegenüber der Generalsekretärin des Europarats in deren Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens und des Protokolls zur Änderung des Übereinkommens ergänzende Erklärungen zur Wirksamkeit abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 18. Oktober 2021 (BGBl. II S. 1181).

---

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen und zu dem Protokoll zur Änderung des Übereinkommens, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Das Gleiche gilt für die Angaben zu den Anlagen A, B und C zu dem Übereinkommen. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar.

Berlin, den 9. März 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Änderungen des Protokolls von 1998 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe (POP) gemäß Artikel 1 des Beschlusses 2009/1 des Exekutivorgans des Übereinkommens

Vom 9. März 2022

I.

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 zur Änderung des Protokolls vom 24. Juni 1998 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe (POP) (BGBl. 2017 II S. 1123, 1124) wird bekannt gemacht, dass die Änderungen des Beschlusses 2009/1 nach Artikel 14 Absatz 3 des Protokolls für die

Bundesrepublik Deutschland	am 20. Januar 2022

in Kraft getreten sind.

Die deutsche Annahmeurkunde ist am 22. September 2017 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in New York hinterlegt worden.

II.

Ferner sind die Änderungen des Protokolls für die folgenden Vertragsparteien am 20. Januar 2022 in Kraft getreten:

Dänemark

Estland*
nach Maßgabe einer Erklärung

Europäische Union

Finnland

Frankreich

Irland

Kanada*
nach Maßgabe einer Erklärung

Kroatien

Litauen

Luxemburg

Niederlande (europäischer Teil)

Norwegen*
nach Maßgabe einer Erklärung

Österreich

Rumänien

Schweden

Schweiz*
nach Maßgabe einer Erklärung

Slowakei

Slowenien

Spanien

Tschechien

Vereinigtes Königreich

Zypern.

* Erklärungen:

Erklärungen zu den Änderungen des Protokolls, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer oder französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter https://treaties.un.org/ einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Protokoll zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 9. März 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs in Bezug auf das Verbrechen der Aggression

Vom 9. März 2022

Die Änderungen vom 11. Juni 2010 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs in Bezug auf das Verbrechen der Aggression (BGBl. 2013 II S. 139, 144, 146) werden nach Artikel 121 Absatz 5 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 (BGBl. 2000 II S. 1393, 1394) für

Italien	am 26. Januar 2023
Schweden	am 26. Januar 2023

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. März 2021 (BGBl. II S. 309).

Berlin, den 9. März 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) betreffend den elektronischen Frachtbrief

Vom 9. März 2022

I.

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. September 2021 zu dem Zusatzprotokoll vom 20. Februar 2008 zum Übereinkommen vom 19. Mai 1956 über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) betreffend den elektronischen Frachtbrief (BGBl. 2021 II S. 1035, 1036) wird bekannt gemacht, dass das Zusatzprotokoll nach seinem Artikel 8 Absatz 2 für die

Bundesrepublik Deutschland	am	5. April 2022

in Kraft treten wird.

Die deutsche Beitrittsurkunde ist am 5. Januar 2022 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in New York hinterlegt worden.

II.

Ferner ist das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) betreffend den elektronischen Fachbrief für folgende Vertragsparteien in Kraft getreten:

Belarus	am	8. Mai 2019
Bulgarien	am	5. Juni 2011
Dänemark*	am	26. September 2013
unter Ausschluss der territorialen Anwendbarkeit auf die Färöer und Grönland		
Estland	am	31. Januar 2017
Finnland	am	11. April 2019
Frankreich	am	3. Januar 2017
Iran, Islamische Republik*	am	6. Februar 2018
nach Maßgabe einer Erklärung zu Artikel 11 des Zusatzprotokolls		
Lettland	am	5. Juni 2011
Litauen	am	5. Juni 2011
Luxemburg	am	26. März 2018
Moldau, Republik	am	12. Juni 2018
Niederlande (europäischer Teil)	am	5. Juni 2011
Norwegen	am	9. September 2020
Oman*	am	22. Dezember 2020
nach Maßgabe eines Vorbehalts zu Artikel 11 des Zusatzprotokolls		
Polen	am	11. September 2019
Portugal	am	25. Dezember 2019
Rumänien	am	12. Juni 2019
Russische Föderation	am	4. Juni 2018
Schweden	am	7. Juni 2020
Schweiz	am	5. Juni 2011
Slowakei	am	22. Mai 2014
Slowenien	am	13. November 2017

Spanien	am	9. August 2011
Tadschikistan	am	7. Oktober 2019
Tschechien	am	13. Juli 2011
Türkei*	am	1. Mai 2018
nach Maßgabe eines Vorbehalts zu Artikel 11 des Zusatzprotokolls		
Ukraine*	am	8. Oktober 2020
nach Maßgabe eines Vorbehalts zu Artikel 11 des Zusatzprotokolls		
Usbekistan	am	14. Januar 2021
Vereinigtes Königreich	am	19. März 2020.

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Zusatzprotokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer oder französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter https://treaties.un.org einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Zusatzprotokoll zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 9. März 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten

Vom 9. März 2022

Österreich* hat am 22. Februar 2022 gegenüber der Generalsekretärin des Europarats in deren Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens vom 8. November 1990 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (BGBl. 1998 II S. 519, 520) seinen bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 7. Juli 1997 angebrachten Vorbehalt zu Artikel 21 Absatz 2 (vgl. die Bekanntmachung vom 20. Januar 1999, BGBl. II S. 200) zurückgezogen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 27. Dezember 2019 (BGBl. 2020 II S. 42).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar.

Berlin, den 9. März 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen

Vom 17. März 2022

Das Übereinkommen vom 23. September 1910 zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen (RGBl. 1913 S. 49) ist nach seinem Artikel 15 für

San Marino am 1. Juli 2021

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 14. November 1994 (BGBl. II S. 3764).

Berlin, den 17. März 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Analytic Services, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-02-05)

Vom 17. März 2022

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 22. Juli 2021 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Analytic Services, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-02-05) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 22. Juli 2021

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 17. März 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Auswärtiges Amt Berlin, 22. Juli 2021

Verbalnote

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, den Eingang der Verbalnote Nummer 92 der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika vom 22. Juli 2021 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet analytischer Tätigkeiten für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind (Rahmenvereinbarung), bewirkt durch den Notenwechsel vom 29. Juni 2001, in der jeweils geltenden Fassung, sowie unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 8. August 2019 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen Science Applications International Corporation (DOCPER-AS-11-39) Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Science Applications International Corporation (Hauptauftragnehmer) einen Vertrag über die Erbringung von analytischen Dienstleistungen geschlossen (Vertragsnummer DOCPER-AS-11-39). Der Hauptauftragnehmer hat zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen einen Untervertrag mit dem Unternehmen Analytic Services, Inc. (Unterauftragnehmer) geschlossen (Untervertragsnummer DOCPER-AS-02-05).

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unterauftragnehmer zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bestätigt hiermit, dass der Hauptauftragnehmer mit dem Unterauftragnehmer den beigefügten Untervertrag über die Erbringung folgender Dienstleistungen geschlossen hat:

   Der Unterauftragnehmer erbringt Unterstützung für das Hauptquartier der Luftstreitkräfte der Vereinigten Staaten in Europa (USAFE), die eine Bandbreite von Durchführungs- und Einhaltungsmaßnahmen im Bereich der Rüstungsbeschränkung auf der Grundlage rechtlich und politisch bindender Verträge und Übereinkünfte, unter anderem INF-Vertrag, KSE-Vertrag, Wiener Dokument von 2011, Chemiewaffenübereinkommen, Vertrag über den Offenen Himmel sowie Weltweiter Austausch Militärischer Informationen, umfasst.

   Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika verlangt, dass alle Beschäftigten des Unterauftragnehmers vor Aufnahme ihrer Arbeit an dieser Aufgabe Schulungen und Zertifizierungen durchlaufen. Der Schwerpunkt dieser Schulungen hat darin zu liegen, den Beschäftigten des Unterauftragnehmers die Tatsache bewusst zu machen und sie genau darin zu unterweisen, dass der autorisierte Arbeitsbereich für diese Aufgabe lediglich solche Tätigkeiten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland umfassen darf, die unter Einhaltung deutschen Rechts durchgeführt werden können. Der Unterauftragnehmer ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass seine Beschäftigten deutsches Recht einhalten. Zu diesem Zweck hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Schritte zu unternehmen:

   1.) Sie verlangt von dem Unterauftragnehmer eine Bestätigung, dass alle Beschäftigten des Unterauftragnehmers die erforderlichen Schulungen und Zertifizierungen vollständig durchlaufen.

   2.) Sie stellt sicher, dass der Unterauftragnehmer und alle seine Beschäftigten den Tätigkeitsbereich und dessen Grenzen nach dem Vertrag kennen und ihnen bewusst ist, dass Verstöße gegen deutsches Recht dazu führen können, dass der Unterauftragnehmer und seine Beschäftigten vorbehaltlich einer Notifikation und eines ordnungsgemäßen Verfahrens ihre Rechtsstellung nach dem NATO-Truppenstatut und alle damit verbundenen Vorrechte verlieren.

   3.) Sie verlangt unverzügliche Berichte an die Vertreter der Truppen der Vereinigten Staaten in der Bundesrepublik Deutschland über jegliches Verhalten, das eine Missachtung deutschen Rechts darstellt.

   4.) Sie verlangt einen monatlichen Bericht durch die Beschäftigten des Unterauftragnehmers und das Programm-Management-Personal, um zu bescheinigen, dass alle im Berichtszeitraum durchgeführten Tätigkeiten unter Einhaltung deutschen Rechts durchgeführt wurden.

Der Untervertrag umfasst die folgende Tätigkeit beziehungsweise die folgenden Tätigkeiten: „Arms Control Advisor“ (Anhang III Nummer 2 der Rahmenvereinbarung).

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach den darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 4, werden dem Unterauftragnehmer die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des ZA-NTS gewährt.
3. Der Unterauftragnehmer wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 der Rahmenvereinbarung genannten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des ZA-NTS, werden Beschäftigten des Unterauftragnehmers, deren Tätigkeit beziehungsweise Tätigkeiten unter Nummer 1 genannt sind, wenn sie ausschließlich für diesen Unterauftragnehmer tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika solche Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für die Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Untervertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht eingehalten wird. Ferner trifft sie alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Unterauftragnehmer, dessen Unterauftragnehmer und ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht einhalten.
7. Diese Vereinbarung tritt bei Eintritt des früheren Ereignisses von entweder dem Ablauf des Hauptvertrags oder dem Ablauf des Untervertrags außer Kraft, sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des jeweiligen Vertrags einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Vergünstigungen in Form eines Entwurfs einer einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen kann die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einreichung des Entwurfs der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des jeweiligen Vertrags, annehmen. Erhält die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Vorschlag mindestens zwei Wochen vor Ablauf des jeweiligen Vertrags oder nimmt sie den nach diesem Datum erhaltenen Entwurf der einleitenden Note an, so genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu dem jeweiligen Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Untervertrags mit einer Laufzeit vom 27. Juni 2016 bis 25. August 2021 (Memorandum for Record) ist dieser Verbalnote beigefügt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Untervertrags zur Verfügung. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika teilt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Beendigung oder Verlängerung des Untervertrags unverzüglich mit.
8. Für den Fall, dass der Unterauftragnehmer nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei der vorliegenden Vereinbarung diese jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung ist gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS bilden, die am 22. Juli 2021 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 92 vom 22. Juli 2021 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959

zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS), die am 22. Juli 2021 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika

Berlin

Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Peraton Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-168-02)

Vom 17. März 2022

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 9. Dezember 2021 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Peraton Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-168-02) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 9. Dezember 2021

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 17. März 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Auswärtiges Amt Berlin, 9. Dezember 2021

Verbalnote

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, den Eingang der Verbalnote Nummer 469 der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika vom 9. Dezember 2021 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet analytischer Tätigkeiten für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind (Rahmenvereinbarung), bewirkt durch den Notenwechsel vom 29. Juni 2001, in der jeweils geltenden Fassung Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Peraton Inc. (Auftragnehmer) einen Vertrag über die Erbringung von analytischen Dienstleistungen auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-168-02 (Vertrag) geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Auftragnehmer zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bestätigt hiermit, dass die Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Auftragnehmer den beigefügten Vertrag über die Erbringung folgender Dienstleistungen geschlossen haben:

   Der Auftragnehmer erbringt Dienstleistungen im Bereich informationsbezogene Einsätze für die Streitkräfte der Vereinigten Staaten, einschließlich Bereitstellung von Informationen an ausländische Empfänger zur Abwehr und Unterstützung bei der Bekämpfung von Gefahren für die nationale Sicherheit der Vereinigten Staaten, die von extremistischen Organisationen, Terrorismus, humanitären Krisen und Pandemien ausgehen. Der Auftragnehmer erbringt außerdem Expertenwissen für die Erhebung und Auswertung von Informationen aus unterschiedlichen Quellen, die zur Erfüllung der operativen Erfordernisse der Streitkräfte der Vereinigten Staaten und, im Einklang mit den Vorgaben der Streitkräfte der Vereinigten Staaten, der entsprechenden Erfordernisse der Alliierten und Partner genutzt werden können.

   Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika verlangt, dass alle Beschäftigten des Auftragnehmers vor Aufnahme ihrer Arbeit an dieser Aufgabe Schulungen und Zertifizierungen durchlaufen. Der Schwerpunkt dieser Schulungen hat darin zu liegen, den Beschäftigten des Auftragnehmers die Tatsache bewusst zu machen und sie genau darin zu unterweisen, dass der autorisierte Arbeitsbereich für diese Aufgabe lediglich solche Tätigkeiten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland umfassen darf, die unter Einhaltung deutschen Rechts durchgeführt werden können. Der Auftragnehmer ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass seine Beschäftigten deutsches Recht einhalten. Zu diesem Zweck hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Schritte zu unternehmen:

   1.) Sie verlangt von dem Auftragnehmer eine Bestätigung, dass alle Beschäftigten des Auftragnehmers die erforderlichen Schulungen und Zertifizierungen vollständig durchlaufen;

   2.) sie stellt sicher, dass der Auftragnehmer und alle seine Beschäftigten den Tätigkeitsbereich und dessen Grenzen nach dem Vertrag kennen und ihnen bewusst ist, dass Verstöße gegen deutsches Recht dazu führen können, dass der Auftragnehmer und seine Beschäftigten vorbehaltlich einer Notifikation und eines ordnungsgemäßen Verfahrens ihre Rechtsstellung nach dem NATO-Truppenstatut und alle damit verbundenen Vorrechte verlieren;

   3.) sie verlangt unverzügliche Berichte an die Vertreter der Truppen der Vereinigten Staaten in der Bundesrepublik Deutschland über jegliches Verhalten, das eine Missachtung deutschen Rechts darstellt, und

   4.) sie verlangt einen monatlichen Bericht durch die Beschäftigten des Auftragnehmers und das Programm-Management-Personal, um zu bescheinigen, dass alle im Berichtszeitraum durchgeführten Tätigkeiten unter Einhaltung deutschen Rechts durchgeführt wurden.

   Der Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit beziehungsweise die folgenden Tätigkeiten: „Military Planner“ (Anhang I Nummer 1 der Rahmenvereinbarung), „Process Analyst“ (Anhang II Nummer 1 der Rahmenvereinbarung), „Intelligence Analyst“ (Anhang II Num-

mer 2 der Rahmenvereinbarung), „Scientist“ (Anhang II Nummer 7 der Rahmenvereinbarung) und „Program/Project Manager“ (Anhang V Nummer 1 der Rahmenvereinbarung).

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach den darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 4, werden dem Auftragnehmer die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des ZA-NTS gewährt.

3. Der Auftragnehmer wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten tätig.

4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 der Rahmenvereinbarung genannten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des ZA-NTS, werden Beschäftigten des Auftragnehmers, deren Tätigkeit beziehungsweise Tätigkeiten unter Nummer 1 genannt sind, wenn sie ausschließlich für diesen Auftragnehmer tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika solche Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.

5. Für die Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.

6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht eingehalten wird. Ferner trifft sie alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht einhalten.

7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag ausläuft, sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Vergünstigungen in Form eines Entwurfs einer einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen kann die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einreichung des Entwurfs der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Vorschlag mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags oder nimmt sie den nach diesem Datum erhaltenen Entwurf der einleitenden Note an, so genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu dem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags mit einer Laufzeit vom 6. Juli 2021 bis 5. Juli 2026 (Memorandum for Record) ist dieser Verbalnote beigefügt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika teilt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

8. Für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei der vorliegenden Vereinbarung diese jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.

9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung ist gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS bilden, die am 9. Dezember 2021 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 469 vom 9. Dezember 2021 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS), die am 9. Dezember 2021 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika

Berlin

Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Cherokee Nation Aerospace and Defense, LLC“ (Nr. DOCPER-TC-96-01)

Vom 17. März 2022

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 9. Dezember 2021 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Cherokee Nation Aerospace and Defense, LLC“ (Nr. DOCPER-TC-96-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 9. Dezember 2021

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 17. März 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Auswärtiges Amt Berlin, 9. Dezember 2021

Verbalnote

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, den Eingang der Verbalnote Nummer 399 der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika vom 9. Dezember 2021 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind (Rahmenvereinbarung), bewirkt durch den Notenwechsel vom 27. März 1998, in der jeweils geltenden Fassung Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Cherokee Nation Aerospace and Defense, LLC (Auftragnehmer) einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-96-01 (Vertrag) geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Auftragnehmer zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bestätigt hiermit, dass die Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Auftragnehmer den beigefügten Vertrag über die Erbringung folgender Dienstleistungen geschlossen haben:

   Der Auftragnehmer erbringt Dienstleistungen zur Unterstützung des Programms für Frauen, Säuglinge und Kinder, einem Ernährungs- und Gesundheitsprogramm mit dem Ziel, gravierenden medizinischen, entwicklungs- und ernährungsbezogenen sowie sozialen Problemen in den Bereichen Wachstum, Entwicklung und Wohlergehen auf körperlicher Ebene von Frauen in der Schwangerschaft, nach der Geburt und in der Stillzeit, von Kindern im Mutterleib und Neugeborenen, Säuglingen, Kleinkindern und Kindern im Vorschulalter vorzubeugen.

   Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika verlangt, dass in Bezug auf alle Aspekte der nach dem Vertrag erbrachten Dienstleistungen der Auftragnehmer und seine Beschäftigten deutsches Recht einhalten.

   Der Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit beziehungsweise die folgenden Tätigkeiten: „Family Wellness Counselor“, „Medical Services Coordinator“ und „Systems Administrator“ (Liste I.a.).

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach den darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 3, werden dem Auftragnehmer die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des ZA-NTS gewährt.

3. Der Auftragnehmer wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.

4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung genannten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des ZA-NTS, werden Beschäftigten des Auftragnehmers, deren Tätigkeit beziehungsweise Tätigkeiten unter Nummer 1 genannt sind, wenn sie ausschließlich für diesen Auftragnehmer tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika solche Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.

5. Für die Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.

6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht eingehalten wird. Ferner trifft sie alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht einhalten.

7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag ausläuft, sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Vergünstigungen in Form eines Entwurfs einer einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen kann die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einreichung des Entwurfs der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Vorschlag mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags oder nimmt sie den nach diesem Datum erhaltenen Entwurf der einleitenden Note an, so genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu dem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags mit einer Laufzeit vom 16. Juli 2021 bis 22. Oktober 2026 (Memorandum for Record) ist dieser Verbalnote beigefügt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika teilt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei der vorliegenden Vereinbarung diese jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung ist gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS bilden, die am 9. Dezember 2021 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 399 vom 9. Dezember 2021 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS), die am 9. Dezember 2021 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika

Berlin

Bekanntmachung der Durchführungsvereinbarung zum Streitkräfteaufenthaltsabkommen Deutschland – Singapur betreffend die Nutzung der Ausbildungseinrichtungen der Bundeswehr in der Oberlausitz und in Bergen durch Mitglieder der Streitkräfte von Singapur

Vom 18. März 2022

Die in Singapur am 13. Januar 2022 unterzeichnete Durchführungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium der Republik Singapur zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Singapur über den vorübergehenden Aufenthalt von Mitgliedern der Streitkräfte von Singapur im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland betreffend die Nutzung der Ausbildungseinrichtungen der Bundeswehr in der Oberlausitz und in Bergen durch Mitglieder der Streitkräfte von Singapur ist nach ihrem Artikel 13 Absatz 1 Satz 1

am 13. Januar 2022

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. März 2022

Bundesministerium der Verteidigung
Im Auftrag
Jan Stöß

Durchführungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium der Republik Singapur zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Singapur über den vorübergehenden Aufenthalt von Mitgliedern der Streitkräfte von Singapur im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland betreffend die Nutzung der Ausbildungseinrichtungen der Bundeswehr in der Oberlausitz und in Bergen durch Mitglieder der Streitkräfte von Singapur

Das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

und

das Verteidigungsministerium
der Republik Singapur

(im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet) –

aufgrund des Abkommens vom 9. Januar 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Singapur über den vorübergehenden Aufenthalt von Mitgliedern der Streitkräfte von Singapur im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland (im Folgenden als „Streitkräfteaufenthaltsabkommen“ bezeichnet),

in dem Wunsch, die Bedingungen der Nutzung der Ausbildungseinrichtungen der Bundeswehr in der Oberlausitz und in Bergen durch Mitglieder der Streitkräfte von Singapur neu zu regeln –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für diese Durchführungsvereinbarung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Aufnehmende Vertragspartei: Das Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland.
2. Entsendende Vertragspartei: Das Verteidigungsministerium der Republik Singapur.
3. Entsendestaat: Die Republik Singapur.
4. Aufnahmestaat: Die Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 2

Zweck und allgemeine Bestimmungen

(1) Die entsendende Vertragspartei nutzt den Truppenübungsplatz der aufnehmenden Vertragspartei in der Oberlausitz zum Zweck der eigenen Ausbildung von Personal ihrer Streitkräfte. Im Ausnahmefall kann die entsendende Vertragspartei im Rahmen der Verfügbarkeit und freier Kapazitäten den Truppenübungsplatz der NATO in Bergen während der Nutzungszeiträume der Streitkräfte der aufnehmenden Vertragspartei mitnutzen. Die Ausbildung findet höchstens zweimal jährlich für einen Zeitraum von jeweils bis zu neun Wochen einschließlich der Entsendung des Arbeitskommandos (Vorgeschobene Unterstützungsgruppe) durch die entsendende Vertragspartei statt. Zu diesem Zweck bietet die aufnehmende Vertragspartei Unterstützungsleistungen innerhalb des Hoheitsgebiets des Aufnahmestaats an. Die jeweiligen Unterstützungsleistungen sind abhängig von verfügbaren Ressourcen der aufnehmenden Vertragspartei. Es gelten im Übrigen die Nutzungsbestimmungen der jeweiligen Truppenübungsplatzkommandanturen.

(2) Unbeschadet des Artikels 2 Absatz 1 führt die entsendende Vertragspartei die Ausbildung auf dem Truppenübungsplatz der aufnehmenden Vertragspartei in der Oberlausitz durch. Sie handelt die Verfügbarkeit von infrastrukturellen und logistischen Unterstützungsleistungen, Einsatzstellungen, Zielgebieten und Marschstraßen direkt mit der hierfür zuständigen Dienststelle der aufnehmenden Vertragspartei aus. Die aufnehmende Vertragspartei kommt den Wünschen der entsendenden Vertragspartei im Rahmen freier Kapazitäten nach, soweit dies die Aktivitäten der eigenen Streitkräfte nicht beeinträchtigt.

(3) Die entsendende Vertragspartei kann ihre Ausbildung in den folgenden Ausbildungsbereichen durchführen:

1. Infanterie;
2. motorisierte Truppenteile;
3. gepanzerte Fahrzeuge (Kaliber bis zu 120 mm);
4. andere im gegenseitigen Einvernehmen festgelegte Ausbildungsbereiche.

Artikel 3

Unterstützungsleistungen

(1) Im Rahmen der infrastrukturellen und logistischen Unterstützung stellt die aufnehmende Vertragspartei, soweit dort

Kapazitäten vorhanden sind, auf Ersuchen der entsendenden Vertragspartei folgende logistische Dienstleistungen als Teil der Unterstützungsleistungen durch den Aufnahmestaat bereit:

1. Bereitstellung von Schießbahnen auf den Truppenübungsplätzen in der Oberlausitz oder in Bergen;
2. Bereitstellung von Betriebsstoffen;
3. Lager- und Abstellmöglichkeiten für:
   a) Fahrzeuge,
   b) Munition,
   c) zur Durchführung der Ausbildung erforderliches Material und Ausrüstung;
4. Unterstützung bei der Entsorgung nicht verbrauchter Munition und Explosivstoffe sowie von Blindgängern;
5. Bereitstellen von Bergungsfahrzeugen zur Erleichterung der Bergung von Personal der entsendenden Vertragspartei;
6. logistische Unterstützung im Rahmen der Unterstützungsleistungen durch den Aufnahmestaat.

(2) Kann die aufnehmende Vertragspartei Unterstützungsleistungen ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr gewähren, teilt sie dies der entsendenden Vertragspartei unverzüglich mit. Im Rahmen des Möglichen benennt die aufnehmende Vertragspartei geeignete Alternativlösungen oder ist bei der Suche nach anderweitiger Unterstützung behilflich.

Artikel 4

Einrichtung eines Arbeitskommandos (Vorgeschobene Unterstützungsgruppe)

Die entsendende Vertragspartei richtet ein aus höchstens 45 Mitgliedern ihrer Streitkräfte bestehendes Arbeitskommando (Vorgeschobene Unterstützungsgruppe) ein, das im Hoheitsgebiet des Aufnahmestaats das Abstellen von Fahrzeugen sowie die Lagerung von Ausrüstung, Munition und Material überwacht und die Instandhaltung von Fahrzeugen, Ausrüstung und Material der entsendenden Vertragspartei sicherstellt.

Artikel 5

Temporäre Koordinierungsstelle

Die entsendende Vertragspartei richtet zur Koordinierung der Truppenübungsplatzaufenthalte in der Oberlausitz und in Bergen sowie der erforderlichen Unterstützungsleistungen eine temporäre Koordinierungsstelle bei der Truppenübungsplatzkommandantur in der Oberlausitz ein.

Artikel 6

Bekleidung

Für das Personal der entsendenden Vertragspartei gelten die Bekleidungsvorschriften der entsendenden Vertragspartei. Es ist jeweils die Uniform zu tragen, die der deutschen Anzugordnung am ehesten entspricht.

Artikel 7

Unterkunft und Verpflegung

Im Rahmen der Verfügbarkeit können Unterkunft und Verpflegung durch die jeweilige Ausbildungseinrichtung der aufnehmenden Vertragspartei gegen volle Kostenerstattung zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 8

Ärztliche Versorgung

Im Falle einer Erkrankung oder Verletzung wird das Personal der entsendenden Vertragspartei in den sanitätsdienstlichen Einrichtungen der aufnehmenden Vertragspartei oder in zivilen medizinischen Einrichtungen ambulant beziehungsweise stationär behandelt. Die ärztliche Behandlung und Versorgung erfolgt gegen Erstattung der Kosten und Ausgaben. Die ärztliche Versorgung umfasst auch den Transport von Erkrankten und Verletzten mit militärischen Sanitätsfahrzeugen und im Notfall auch mit verfügbaren militärischen Luftrettungsmitteln der aufnehmenden Vertragspartei.

Artikel 9

Unterstellungsverhältnis

(1) Das Personal der Streitkräfte der entsendenden Vertragspartei untersteht administrativ und disziplinarisch dem Ausbildungsleiter der Streitkräfte von Singapur.

(2) Im Falle des Auftretens von bewaffneten Konflikten, ungeachtet, ob sie einer Kriegserklärung folgen oder auf andere Weise entstehen, kehrt das Personal der Streitkräfte der entsendenden Vertragspartei auf Weisung der Botschaft der Republik Singapur in der Bundesrepublik Deutschland oder auf Wunsch des Aufnahmestaats in den Entsendestaat zurück.

Artikel 10

Schutz militärischer Verschlusssachen

Austausch und Schutz militärischer Verschlusssachen richten sich nach dem Abkommen vom 2./19. April 2001 zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium der Republik Singapur über die Übermittlung und den gegenseitigen Schutz militärischer Verschlusssachen.

Artikel 11

Finanzielle Bestimmungen

(1) Alle im Zusammenhang mit dieser Durchführungsvereinbarung entstehenden Kosten und Ausgaben sind von der entsendenden Vertragspartei in voller Höhe zu tragen. Die aufnehmende Vertragspartei stellt der entsendenden Vertragspartei zu diesem Zweck eine Rechnung mit Auflistung der nach Einzelkosten aufgeschlüsselten erbrachten Sach- und Dienstleistungen aus und sendet diese an STEE Electronics (e-services) Pte Ltd, Financial Services Centre, 5 Depot Road 15-01, Tower B, S (109681), Accounts Payable Branch. Das diensthabende Arbeitskommando (Vorgeschobene Unterstützungsgruppe) prüft und bescheinigt alle Kosten und Ausgaben. Die Zahlungen werden jeweils zum Ende eines Ausbildungsabschnitts vorgenommen. Sie erfolgen in Euro. Als Zahlungsart kann telegrafische Überweisung, Kreditkarte, Rechnung oder Barzahlung gewählt werden. Die entsendende Vertragspartei veranlasst die Zahlung an die aufnehmende Vertragspartei innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt der Rechnung. Die aufnehmende Vertragspartei bestätigt den Eingang jeder Zahlung.

(2) Hinsichtlich der Zahlung der Betriebsstoffe gilt zusätzlich das Folgende: Der Zahlung der Betriebsstoffe wird die von der entsendenden Vertragspartei tatsächlich verbrauchte Menge an Betriebsstoffen zugrunde gelegt. Die Verbrauchsmengen werden durch das zum Zeitpunkt des Auftankvorgangs beziehungsweise der Übernahme der Betriebsstoffe diensthabende Arbeitskommando (Vorgeschobene Unterstützungstruppe) überprüft und bescheinigt.

(3) Leistungen, die die entsendende Vertragspartei von privaten oder öffentlichen Anbietern erwirbt, sind entsprechend den Zahlungsmodalitäten des Anbieters zu vergüten. Rechnungen müssen ebenfalls nach den Zahlungsbedingungen des Anbieters beglichen werden. Das gilt auch, wenn das Vertrags- oder Schuldverhältnis durch die aufnehmende Vertragspartei vermittelt wurde.

Artikel 12

Beilegung von Streitigkeiten

Streitigkeiten hinsichtlich der Auslegung und Anwendung dieser Durchführungsvereinbarung werden zwischen den Vertragsparteien durch Verhandlungen beigelegt und nicht Dritten oder einem Gericht zur Schlichtung oder Beilegung vorgelegt.

Artikel 13

Schlussbestimmungen

(1) Diese Durchführungsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Ihre Bestimmungen werden rückwirkend ab dem 1. Januar 2021 angewandt.

(2) Vorbehaltlich des Artikels 13 Absatz 3 bleibt diese Durchführungsvereinbarung für eine Dauer von zehn Jahren in Kraft und kann im gegenseitigen Einvernehmen um jeweils zehn Jahre verlängert werden.

(3) Im Falle der Kündigung des Streitkräfteaufenthaltsabkommens tritt diese Durchführungsvereinbarung zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

(4) Diese Durchführungsvereinbarung kann von jeder der Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Diese Durchführungsvereinbarung kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen geändert oder ergänzt werden. Die jeweiligen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien nach Artikel 10 (Schutz militärischer Verschlusssachen) und nach Artikel 11 (Finanzielle Bestimmungen) bestehen ungeachtet der Kündigung bis zur vollständigen Durchführung dieser Durchführungsvereinbarung fort.

Geschehen zu Singapur am 13. Januar 2022 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

M. Kämmerer

Für das Verteidigungsministerium
der Republik Singapur

Frederick Choo

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation

Vom 21. März 2022

I.

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 6. Januar 2022 gegenüber der Regierung der Niederlande in deren Eigenschaft als Verwahrer des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875, 876) ihren Einspruch gemäß Artikel 12 Absatz 2 des Übereinkommens gegen den Beitritt Paraguays (vgl. die Bekanntmachung vom 14. Januar 2015, BGBl. II S. 151) zurückgezogen.

Das Übereinkommen ist somit im Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu Paraguay am 6. Januar 2022 in Kraft getreten.

II.

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 6. Januar 2022 gegenüber der Regierung der Niederlande in deren Eigenschaft als Verwahrer des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation folgendes notifiziert:

1. Zuständig für die Erteilung der Apostille für öffentliche Urkunden des Oberlandesgerichts des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist seit 4. September 2021:

   Präsident des Oberlandesgerichts
   Wallstraße 3
   D-18055 Rostock
   Telefon +49(0)381 3310, Fax +49(0)3814590991
   E-Mail: verwaltung@olg-rostock.mv-justiz.de

2. Die Anschrift des Justizministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat sich wie folgt geändert:

   Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz
   Mecklenburg-Vorpommern
   Puschkinstraße 19–21
   D-19055 Schwerin
   Tel. +49(0)385 5880, Fax +49(0)385 5883450
   Email: poststelle@jm.mv-regierung.de

III.

Dänemark* hat am 15. Oktober 2021 gegenüber der Regierung der Niederlande in deren Eigenschaft als Verwahrer des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation seine territoriale Erklärung zum Ausschluss der Anwendung auf die Färöer (vgl. die Bekanntmachung vom 18. Februar 2008, BGBl. II S. 224) zurückgezogen.

IV.

Polen* hat am 13. August 2021 gegenüber der Regierung der Niederlande in deren Eigenschaft als Verwahrer des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation eine Erklärung zu den Erklärungen der Ukraine (vgl. die Bekanntmachung vom 16. Dezember 2015, BGBl. 2016 II S. 43) und der Russischen Föderation (vgl. die Bekanntmachung vom 26. April 2017, BGBl. II S. 601) sowie zur territorialen Anwendbarkeit des Übereinkommens abgegeben.

V.

Die Ukraine* hat am 15. März 2022 gegenüber der Regierung der Niederlande in deren Eigenschaft als Verwahrer des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation eine Erklärung zur Anwendbarkeit des Übereinkommens abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. April 2021 (BGBl. II S. 437).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer Sprache auf der Webseite der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht unter http://www.hcch.net einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 21. März 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den unerlaubten Verkehr auf See zur Durchführung des Artikels 17 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen

Vom 28. März 2022

Das Übereinkommen vom 31. Januar 1995 über den unerlaubten Verkehr auf See zur Durchführung des Artikels 17 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (BGBl. 1998 II S. 2233, 2234) ist nach seinem Artikel 27 Absatz 4 für

Kroatien* am 1. Januar 2022
nach Maßgabe eines bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalts nach Artikel 19 Absatz 3 sowie Erklärungen nach Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 17 Absatz 1 und 2 und zu den Artikeln 6, 23 und 24 des Übereinkommens

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. September 2016 (BGBl. II S. 1207).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 28. März 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Bekanntmachung einer Erklärung der Ukraine in Bezug auf die Anwendbarkeit von Übereinkommen der Vereinten Nationen

Vom 28. März 2022

I.

Die Ukraine* hat am 4. März 2022 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen in dessen Eigenschaft als Verwahrer zu folgenden Übereinkommen eine Erklärung zur Anwendbarkeit der Übereinkommen abgegeben:

- Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (BGBl. 1959 II S. 149, 150),
- Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. 1961 II S. 121, 122; BGBl. 1987 II S. 389),
- Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (BGBl. 1993 II S. 1136, 1137),
- Internationales Übereinkommen vom 15. Dezember 1997 zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge (BGBl. 2002 II S. 2506, 2507),
- Internationales Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 9. Dezember 1999 zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (BGBl. 2003 II S. 1923, 1924),
- Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (BGBl. 2005 II S. 954, 956),
- Zusatzprotokoll vom 15. November 2000 zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (BGBl. 2005 II S. 954, 995),
- Zusatzprotokoll vom 15. November 2000 gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (BGBl. 2005 II S. 954, 1007),
- Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 31. Oktober 2003 gegen Korruption (BGBl. 2014 II S. 762, 763),
- Internationales Übereinkommen vom 13. April 2005 zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen (BGBl. 2007 II S. 1586, 1587).

II.

Ferner hat die Ukraine* am 1. März 2022 zwei Erklärungen und am 16. März sowie am 28. März 2022 weitere Erklärungen gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen in dessen Eigenschaft als Verwahrer des Internationalen Pakts vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533, 1534) zur Anwendbarkeit des Pakts abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 6. Januar 2016 (BGBl. II S. 133), 7. Januar 2022 (BGBl. II S. 57), 16. August 2019 (BGBl. II S. 807), 19. April 2017 (BGBl. II S. 558), 21. Februar 2022 (BGBl. II S. 180), 15. Mai 2019 (BGBl. II S. 488), 7. September 2020 (BGBl. II S. 744), 21. Dezember 2020 (BGBl. 2021 II S. 141), 8. Dezember 2021 (BGBl. 2022 II S. 3), 19. Juli 2021 (BGBl. II S. 923) und 17. Februar 2022 (BGBl. II S. 151).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesen Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter http://treaties.un.org einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 28. März 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Tania von Uslar-Gleichen

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-französischen Abkommens über die Zusammenarbeit im Bereich des taktischen Lufttransports

Vom 28. März 2022

Das am 30. August 2021 in Paris zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik unterzeichnete Abkommen über die deutsch-französische Zusammenarbeit im Bereich des taktischen Lufttransports (BGBl. 2021 II S. 1088, 1089) ist nach seinem Artikel 20 Absatz 1

am 8. März 2022

in Kraft getreten.

Berlin, den 28. März 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe

Vom 28. März 2022

Das Übereinkommen zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe vom 13. September 1983 (BGBl. 1990 II S. 70, 71; 1995 II S. 179, 180) in der Fassung der Änderungen vom 14. Juni 2017 (BGBl. II S. 757) ist nach seinem Artikel 21 Absatz 1 für

Spanien am 1. Januar 2022

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 14. Juni 2017 (BGBl. II S. 757).

Berlin, den 28. März 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Bekanntmachung über die Beendigung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Rumänien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

Vom 28. März 2022

Das Übereinkommen vom 5. Mai 2020 zur Beendigung bilateraler Investitionsschutzverträge zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (BGBl. 2021 II S. 3, 4) ist für die Bundesrepublik Deutschland am 9. Juni 2021 (BGBl. 2021 II S. 599) sowie Rumänien am 24. März 2022 in Kraft getreten.

Nach Artikel 2 Absatz 1 des Übereinkommens wird der Vertrag vom 25. Juni 1996 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Rumänien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (BGBl. 1998 II S. 645, 646; 1999 II S. 11)

mit Wirkung vom 24. März 2022

beendet.

Berlin, den 28. März 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen mit Bezug auf die internationale Zivilluftfahrt und des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen vom 16. Dezember 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen

Vom 31. März 2022

I.

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Februar 2021 zu dem Übereinkommen vom 10. September 2010 über die Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen mit Bezug auf die internationale Zivilluftfahrt und zu dem Zusatzprotokoll vom 10. September 2010 zum Übereinkommen vom 16. Dezember 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (BGBl. 2021 II S. 178, 179, 194) wird bekannt gemacht, dass

1. das Übereinkommen vom 10. September 2010 über die Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen mit Bezug auf die internationale Zivilluftfahrt nach seinem Artikel 22 Absatz 2

und

2. das Zusatzprotokoll vom 10. September 2010 zum Übereinkommen vom 16. Dezember 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen nach seinem Artikel XXIII Absatz 2

für die Bundesrepublik Deutschland zu 1. am 1. Mai 2022
zu 2. am 1. Mai 2022

in Kraft treten werden.

Die deutsche Ratifikationsurkunde wurde am 21. März 2022 beim Generalsekretär der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) hinterlegt.

Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Deutschland folgende Notifikationen und Erklärungen abgegeben:

A. zu dem Übereinkommen über die Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen mit Bezug auf die internationale Zivilluftfahrt:

   1) „Die Bundesrepublik Deutschland hat für die Fälle des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe a und b ihre Gerichtsbarkeit nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts, insbesondere nach § 7 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland, begründet."

   2) „Die Bundesrepublik Deutschland wendet Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe d im Einklang mit den Grundsätzen ihres Strafrechts in Bezug auf die Straffreiheit von Familienangehörigen an."

3) „Die Bundesrepublik Deutschland betrachtet die Erklärung Nr. 2, die St. Lucia am 12. September 2012 aus Anlass der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen vom 10. September 2010 über die Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen mit Bezug auf die internationale Zivilluftfahrt abgegeben hat (nachstehend „Erklärung Nr. 2“ genannt), ausschließlich als Vorbehalt gemäß Artikel 20 Absatz 2 des Übereinkommens. Sollte St. Lucia mit der Erklärung Nr. 2 einen darüberhinausgehenden Vorbehalt anbringen, was angesichts des Wortlauts der Erklärung Nr. 2 nicht ausgeschlossen ist, erhebt die Bundesrepublik Deutschland Einspruch gegen den über Artikel 20 Absatz 2 des Übereinkommens hinausgehenden Vorbehalt, da er sowohl mit Ziel und Zweck des Übereinkommens als auch mit allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts unvereinbar ist. Dieser Einspruch steht dem Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und St. Lucia nicht entgegen.“

B. Zu dem Zusatzprotokoll zum Übereinkommen vom 16. Dezember 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen:

1) „Die Bundesrepublik Deutschland hat für die Fälle des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe a und b des Haager Übereinkommens in der durch das Pekinger Protokoll von 2010 geänderten Fassung ihre Gerichtsbarkeit nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts, insbesondere nach § 7 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland, begründet.“

2) „Die Bundesrepublik Deutschland wendet Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe d des Übereinkommens zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen in der durch das Zusatzprotokoll vom 10. September 2010 geänderten Fassung im Einklang mit den Grundsätzen ihres Strafrechts in Bezug auf die Straffreiheit von Familienangehörigen an.“

II.

Das Übereinkommen vom 10. September 2010 über die Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen mit Bezug auf die internationale Zivilluftfahrt ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Angola	am	1. Juli 2018
Bahrain*	am	1. Juli 2018
nach Maßgabe eines Vorbehalts zu Artikel 20 Absatz 1 des Übereinkommens		
Benin	am	1. Juli 2018
Botsuana	am	1. Juni 2021
Burkina Faso	am	1. November 2019
Cabo Verde	am	1. März 2022
Côte d’Ivoire*	am	1. Juli 2018
nach Maßgabe von Erklärungen nach Artikel 21 Absatz 4 zu Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe d und zu Artikel 8 Absatz 2 des Übereinkommens		
Dominikanische Republik	am	1. Juli 2018
Eswatini	am	1. Juli 2018
Finnland*	am	1. August 2021
nach Maßgabe von Erklärungen nach Artikel 21 Absatz 4 zu Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe d und zu Artikel 8 Absatz 2 des Übereinkommens		
Frankreich	am	1. Juli 2018
Gabun	am	1. November 2019
Gambia	am	1. April 2021
Ghana	am	1. August 2018
Guyana	am	1. Juli 2018
Honduras*	am	1. Oktober 2021
nach Maßgabe einer Erklärung nach Artikel 20 Absatz 2 zu Artikel 20 Absatz 1 des Übereinkommens		

Kasachstan	am	1. März 2019
Kongo	am	1. November 2019
Kuba*	am	1. Juli 2018
nach Maßgabe von Erklärungen nach Artikel 21 Absatz 4 zu Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe d und zu Artikel 8 Absatz 2 sowie einer Erklärung nach Artikel 20 Absatz 2 zu Artikel 20 Absatz 1 des Übereinkommens		
Kuwait	am	1. Juli 2018
Luxemburg	am	1. Januar 2022
Mali	am	1. Juli 2018
Malta	am	1. Juli 2018
Mosambik	am	1. Juli 2018
Myanmar	am	1. Juli 2018
Niederlande*, europäischer und karibischer Teil	am	1. Juli 2018
nach Maßgabe von Erklärungen nach Artikel 21 Absatz 4 zu Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe d und zu Artikel 8 Absatz 2 sowie einer Erklärung zu Artikel 10 des Übereinkommens		
Panama	am	1. Juli 2018
Paraguay	am	1. Oktober 2018
Portugal	am	1. Juni 2021
Ruanda	am	1. Februar 2022
Rumänien	am	1. August 2018
Schweden*	am	1. September 2018
nach Maßgabe einer Erklärung nach Artikel 21 Absatz 4 zu Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe d des Übereinkommens		
Schweiz	am	1. Juli 2018
Seychellen	am	1. Februar 2022
Sierra Leone	am	1. Juli 2018
St. Lucia*	am	1. Juli 2018
nach Maßgabe von Erklärungen nach Artikel 20 Absatz 2 zu Artikel 20 Absatz 1 des Übereinkommens		
Tschechische Republik*	am	1. Juli 2018
nach Maßgabe von Erklärungen nach Artikel 21 Absatz 4 Buchstabe a zu Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a und b des Übereinkommens		
Türkei*	am	1. Juli 2018
nach Maßgabe einer Erklärung zu Artikel 20 Absatz 1 sowie einer Erklärung zur Anwendbarkeit des Übereinkommens		
Turkmenistan	am	1. August 2019
Uganda	am	1. Juli 2018
Uruguay	am	1. Februar 2020
Zypern*	am	1. Mai 2019
nach Maßgabe eines Einspruchs gegen eine Erklärung der Türkei zur Anwendbarkeit des Übereinkommens.		

III.

Das Zusatzprotokoll vom 10. September 2010 zum Übereinkommen vom 16. Dezember 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Bahrain	am	1. Januar 2018
Benin	am	1. Januar 2018
Botsuana	am	1. Juni 2021
Burkina Faso	am	1. November 2019
Cabo Verde	am	1. März 2022

Côte d'Ivoire*	am	1. Januar 2018
nach Maßgabe von Erklärungen nach Artikel XXII zu Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe d und zu Artikel 4 Absatz 2 des Haager Übereinkommens in der durch das Pekinger Protokoll von 2010 geänderten Fassung		
Dominikanische Republik	am	1. Januar 2018
Eswatini	am	1. Januar 2018
Finnland*	am	1. August 2021
nach Maßgabe von Erklärungen nach Artikel XXII Buchstabe a zu Artikel 4 Absatz 2 und nach Artikel XXII Buchstabe b zu Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe d des Haager Übereinkommens in der durch das Pekinger Protokoll von 2010 geänderten Fassung		
Frankreich	am	1. Januar 2018
Gabun	am	1. November 2019
Gambia	am	1. Januar 2018
Ghana	am	1. August 2018
Guyana	am	1. Januar 2018
Honduras	am	1. Oktober 2021
Indien	am	1. März 2019
Kasachstan	am	1. April 2019
Kongo	am	1. Januar 2018
Kuba*	am	1. Januar 2018
nach Maßgabe eines erneuerten Vorbehalts zu Artikel 12 des Haager Übereinkommens vom 16. Dezember 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen sowie von Erklärungen nach Artikel XXII zu Artikel 4 Absatz 2 und zu Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe d des Haager Übereinkommens in der durch das Pekinger Protokoll von 2010 geänderten Fassung		
Kuwait	am	1. Januar 2018
Luxemburg	am	1. Januar 2022
Mali	am	1. Januar 2018
Malta	am	1. Januar 2018
Mosambik	am	1. Januar 2018
Myanmar	am	1. Januar 2018
Niederlande*, europäischer und karibischer Teil	am	1. Januar 2018
nach Maßgabe von Erklärungen nach Artikel XXII Buchstabe a zu Artikel 4 Absatz 2 und nach Artikel XXII Buchstabe b zu Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe d des Haager Übereinkommens in der durch das Pekinger Protokoll von 2010 geänderten Fassung		
Panama	am	1. Januar 2018
Paraguay	am	1. Oktober 2018
Portugal	am	1. März 2019
Ruanda	am	1. Februar 2022
Rumänien	am	1. August 2018
Saudi-Arabien*	am	1. August 2021
nach Maßgabe einer Erklärung zur Anwendbarkeit des Übereinkommens und nach Maßgabe von Erklärungen nach Artikel XXII Buchstabe a zu Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a und b sowie nach Artikel XXII Buchstabe b zu Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe d des Haager Übereinkommens in der durch das Pekinger Protokoll von 2010 geänderten Fassung		
Schweden*	am	1. September 2018
nach Maßgabe einer Erklärung nach Artikel XXII zu Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe d des Haager Übereinkommens in der durch das Pekinger Protokoll von 2010 geänderten Fassung		
Schweiz	am	1. Januar 2018
Seychellen	am	1. Februar 2022

Sierra Leone	am	1. Januar 2018
St. Lucia*	am	1. Januar 2018
nach Maßgabe von Erklärungen zu Verpflichtung und Bindungswirkung an das Übereinkommen		
Tschechische Republik*	am	1. Januar 2018
nach Maßgabe von Erklärungen nach Artikel XXII Buchstabe a zu Artikel 1 und Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a und b des Haager Übereinkommens in der durch das Pekinger Protokoll von 2010 geänderten Fassung		
Türkei*	am	1. Juli 2018
nach Maßgabe einer Erklärung zur Anwendbarkeit des Zusatzprotokolls		
Turkmenistan	am	1. August 2019
Uganda	am	1. Januar 2018
Zypern*	am	1. Mai 2019
nach Maßgabe eines Einspruchs gegen eine Erklärung der Türkei zur Anwendbarkeit des Zusatzprotokolls.		

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu dem Übereinkommen und dem Zusatzprotokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation unter http://www.icao.int/partiestotreaties einsehbar. Gleiches gilt für die ggfs. zu benennenden Behörden.

Berlin, den 31. März 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
G 1998 · PVSt +4 · Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

Bekanntmachung einer Erklärung der Ukraine in Bezug auf die Anwendbarkeit von Haager Übereinkommen

Vom 5. April 2022

Die Ukraine* hat am 15. März 2022 gegenüber der Regierung der Niederlande in deren Eigenschaft als Verwahrer eine Erklärung zur Anwendbarkeit der folgenden Haager Übereinkommen abgegeben:

- Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 über den Zivilprozess (BGBl. 1958 II S. 576, 577),
- Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1977 II S. 1452, 1453),
- Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1977 II S. 1452, 1472),
- Haager Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen (BGBl. 1986 II S. 825, 826),
- Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (BGBl. 1990 II S. 206, 207),
- Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (BGBl. 2009 II S. 602, 603).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 28. Mai 2021 (BGBl. II S. 598), vom 10. März 2022 (BGBl. II S. 215), 9. März 2022 (BGBl. II S. 213) und 21. Dezember 2021 (BGBl. 2022 II S. 32).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesen Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht unter http://www.hcch.net einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 5. April 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick